

G 26/3

-- der geänderte rechtliche
Rahmen

Freistaat  Sachsen

Landesfeuerwehrschule Sachsen

12. Fachtagung Atemschutz

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchung nach G 26

Der geänderte rechtliche Rahmen

Referent

Herr Gutteck

Unfallkasse Sachsen

G 26 – Änderungen aus medizinischer Sicht

Referent

Frau Dr. Grafe

LDD



Arbeitsmedizinische Vorsorge – der rechtliche Rahmen

Neuerungen im Vorschriftenwerk - warum ?

Stand der Technik
ändert sich

Erfindungen, Entdeckungen,
neue medizinische Erkenntnisse ...

EU und Globalisierung
fordern Handelsfreiheiten

gleiche Qualitätsstandards
gleiche technische Vorschriften
gleiche Sicherheitsstandards

Strukturen in den EU - Länder
müssen vergleichbar sein

Anpassung
Aufbau oder Abbau

Wirtschaft verlangt

Deregulierung

Entbürokratisierung

Abbau und Zusammenfassung von Vorschriften

- Entscheidungsfreiheit stärken
- maximal das Schutzziel vorgeben
- Art und Umfang der Schutzmaßnahmen selbst festlegen
- Gefährdungsbeurteilung

Arbeitsmedizinische Vorsorge – der rechtliche Rahmen

Historisch gewachsen: Das duale System im Arbeitsschutz

Staatliches Recht

Zum Beispiel

Arbeitsschutzgesetz

Verordnungen

Verwaltungsvorschriften

Kontrolle

Überwachung

**Zusammen-
wirken**

Miteinander,

Gegensätze,

**Wider-
sprüche,**

**Doppelt-
regelungen,**

**Gegen-
einander**

Unfallverhütung

Autonomes Recht

Zum Beispiel

Unfallverhütungsvorschriften

Regeln

Grundsätze

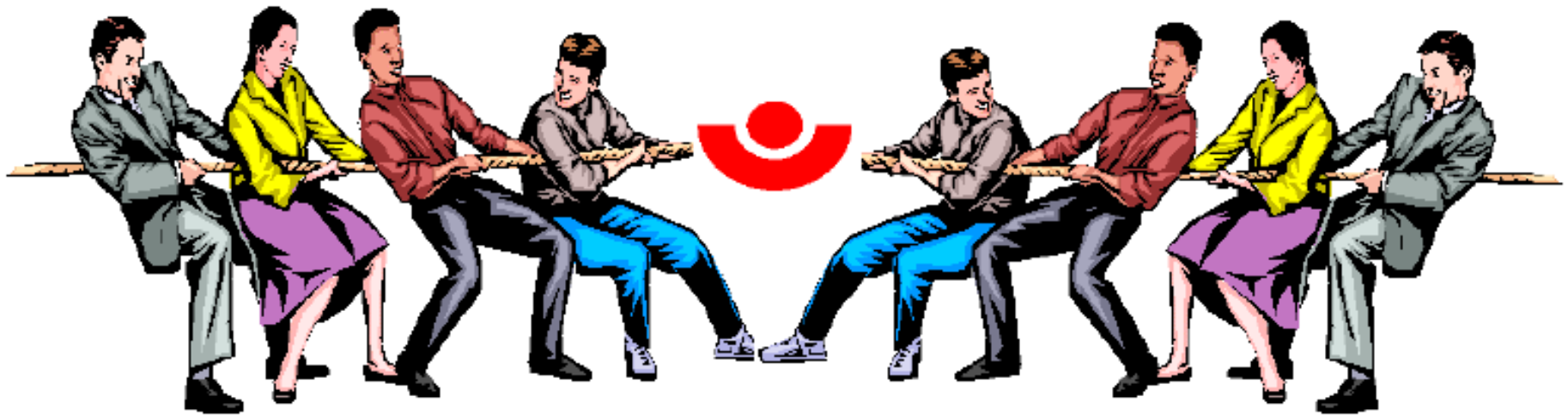
Kontrolle

Beratung



Arbeitsmedizinische Vorsorge – der rechtliche Rahmen

Reform der gesetzlichen Unfallversicherung



Arbeitsmedizinische Vorsorge – der rechtliche Rahmen

„Zwischen-“ Ergebnis des Reformprozesses:

Rechtsgebung durch Staat

UVV'n nur noch in speziellen Bereichen

Der Trend

Unfallversicherungs- Träger erläutern und ergänzen staatliche Gesetze
durch **Regeln** und **Informationen**

GUV-R 198 (bisher GUV 10.4)
Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz

GUV-Regel
Benutzung von persönlichen
Schutzausrüstungen gegen
Absturz

Ausgabe Juli 1998
Rechtsform: Formblatt



GUV-I 8554 (bisher GUV 50.0.5)
GUV-Informationen
Theorie und Praxis der Prävention



Sicherheit im Feuerwehrhaus
Sicherheitsgerechtes Planen, Gestalten und Betreiben

Ihre Unfallversicherung informiert



Kanülenstichverletzungen
sind vermeidbar!

Ihre Unfallversicherung informiert



Gesprächsführung für
Sicherheitsbeauftragte



Unfallkasse
Sachsen

Arbeitsmedizinische Vorsorge – der rechtliche Rahmen

Die Auswirkung
Wegfall von
UVV'n

zur Zeit :

24 UVV'n

52 Regeln

150 Informationen

UVV	Erste Hilfe
UVV	Umgang mit Gefahrstoffen
UVV	Biologische Arbeitsstoffe
UVV	Kraftbetriebene Arbeitsmittel
UVV	Holzbearbeitungsmaschinen
UVV	Metallbearbeitungsmaschinen
UVV	Schleifwerkzeuge
UVV	Lastaufnahmeeinrichtungen
UVV	Hebebühnen
UVV	Stetigförderer
UVV	Verdichter
UVV	Bagger, Lader, Planiergeräte
UVV	Gase
UVV	Sauerstoff
UVV	Gasleitungen
UVV	Gesundheitsdienst
UVV	Schweißen
UVV	Kälteanlagen
UVV	Schleifwerkzeuge
UVV	Hochdruckreiniger
UVV	Beschichtungsstoffe
UVV	Lastaufnahmeeinrichtungen
UVV	Silos
UVV	Wäscherei
UVV	Erdbaumaschinen
UVV	Strahlgeräte für Strahlarbeiten
UVV	Druck und Papierverarbeitung
UVV	Pressen der Metallverarbeitung
UVV	Maschinen der chemischen VT

**maßgebliche staatliche Gesetze und Verordnungen
im Hinblick auf die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung:**

Arbeitsschutzgesetz

Betriebssicherheitsverordnung

Gefahrstoffverordnung

Biostoffverordnung

Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Entwicklungsprozess:

BG, Unfallka

UVV

Sicherhei

UVV'n zu
Vorsorgeu

Bundesministerien, Landesdirektionen

Gesetze zu Gefährdungen, Schutzmaßnahmen

**Verordnungen mit Regelungen zur
arbeitsmedizinischen Vorsorge**



Arbeitsmedizinische Vorsorge


GUV-VA 4
(bisher GUV 0.6)

Unfallverhütungsvorschrift

Arbeitsmedizinische Vorsorge
vom Januar 1993, in der Fassung vom Januar 1997¹⁾

mit Durchführungsanweisungen
vom Januar 1993

1) In die Fassung vom Januar 1993 ist der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.

 Gesetzliche
Unfallversicherung

Diese Unfallverhütungsvorschrift regelt die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge beim Umgang mit Gefahrstoffen und bei gefährdenden Tätigkeiten.

Sie ist nach wie vor in Kraft,

wenn sie nicht den folgenden Verordnungen widersprechen bzw. durch diese geregelt sind:

GefahrstoffV

BiostoffV

Gentechnik- SicherheitsV

Lärm- und VibrationsV

ArbeitsschutzV


GUV-VA 4
(bisher GUV 0.6)

Unfallverhütungsvorschrift

Arbeitsmedizinische Vorsorge
vom Januar 1993, in der Fassung vom Januar 1997¹⁾

mit Durchführungsanweisungen
vom Januar 1993

1) In die Fassung vom Januar 1993 ist der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.

 Gesetzliche
Unfallversicherung

**parallel
besteht**

**seit
18.12.2008**

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

§ 1 Ziel, Anwendung

§ 4 Pflichtuntersuchungen

§ 5 Angebotsuntersuchungen

**§ 7 Anforderungen an den
Arzt oder die Ärztin**

**§ 9 Ausschuss für
Arbeitsmedizin**

bisher



neu

GUV V A 1

§ 8 Ermächtigte Ärzte

Ermächtigung, wenn

- ärztl. Beruf
- besondere Fachkenntnisse
- notwendige Einrichtung

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

§ 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin

- ärztl. Beruf
- besondere Fachkenntnisse
- Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“
oder „Betriebsmedizin“



Für Untersuchungen nach

GefahrstoffV

BiostoffV

Gentechnik- SicherheitsV

Lärm- und VibrationsArbeitsschutzV

entfällt die Ermächtigung

Für Untersuchungen nach

GUV V A 4

UVV'n

Gefährdende Tätigkeit

G 21 Kältarbeiten

G 26 Atemschutzgeräte

G 30 Hitzearbeiten

G 31 Überdruck (Taucher)

bleibt Ermächtigung bestehen

ist aber nicht mehr Pflicht



Übergangsfrist

Ärzte, die nicht die Bezeichnung „Facharzt für Arbeitsmedizin“ oder „Betriebsmedizin“ führen, aber die berufsgenossenschaftliche Ermächtigung haben, dürfen:

Untersuchungen nach

ArbMedVV

nicht durchführen

Untersuchungen nach

UVV

weiterhin durchführen



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Geltungsbereich

der ArbMedVV:

wie im Arbeitsschutzgesetz: **Beschäftigte**

Anhang zum ArbMedVV

Pflichtuntersuchung

für das Tragen von Atemschutzgeräten



Fazit für die Feuerwehren:

Staatliche Anforderungen nach ArbMedVV für **Beschäftigte**

Berufsgenossenschaftliche Anforderungen für **Ehrenamtliche**

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

§ 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin

Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Arbeitsmedizin gebildet, in dem fachkundige Vertreter ...

Das BMS beruft die Mitglieder des Ausschusses ...

Zu den Aufgaben gehört es:

- Regeln zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können.



Berufsgenossenschaftliche Grundsätze bei gefährdenden Tätigkeiten

- G 25 Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeit
- G 26 Atemschutz
- G 31 Überdruck (Taucher)
- G 41 Absturzgefahr
- G 37 Bildschirmarbeitsplätze
- G 20 Lärm
- G 23 Obstruktive Atemwegserkrankungen
- G 24 Hauterkrankungen
- G 42 Infektionserkrankungen
- G 35 Aufenthalt im Ausland

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Struktur Ausschuss Arbeitsmedizin

Themenfeld 1

Gefährdende Tätigkeiten

AK 1.1

Fahr- Steuer- und Überwachungstätig.

AK 1.2

Atemschutz

AK 1.3

Überdruck

AK 1.4

Absturzgefahr

AK 1.5

Bildschirm

AK 1.6

Lärm

Themenfeld 2

Gefährliche Arbeitsstoffe

AK 2.1

Gefahrstoffe

AK 2.2

Gefährdung der Lunge

AK 2.3

Gefährdung der Haut

AK 2.4

Obstruktive Atemwegserkrankungen

Themenfeld 3

Biologische Arbeitsstoffe

AK 3.1

Infektionsgefährdung

AK 3.2

Aufenthalt im Ausland

Themenfeld 4

Betriebsärztliche Tätigkeit

AK 4.1

Betriebsärztliche Tätigkeit

AK Rechts- und Koordinierungsfragen



Unfallkasse
Sachsen

Zukünftige Regelung zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung

Zukünftig ist eine separate Unfallverhütungsvorschrift **GUV V A4** "Arbeitsmedizinische Vorsorge" nicht mehr vorgesehen.

Es ist beabsichtigt, diejenigen Themenfelder zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die in Ergänzung der staatlichen Vorschriften noch durch die Berufsgenossenschaften zu regeln sind, in einem eigenen Abschnitt "Arbeitsmedizinische Vorsorge" in die Unfallverhütungsvorschrift **GUV V A1** "Grundsätze der Prävention" zu integrieren.



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Mitteilung der DGUV vom 28.01.2009:

Am 24.12.2008 ist die *Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge* (ArbMedVV) in Kraft getreten. Die neue Verordnung schafft eine neue rechtliche Basis für die Gesundheitsvorsorge in Betrieben. Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung sind konkurrierende Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4 / GUV-V A4) – einschließlich der Vorschriften zur Ermächtigung – in Betrieben nicht mehr anzuwenden.

Nicht betroffen sind hiervon die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Bundesrepublik Deutschland, wie z.B. bei den freiwilligen Feuerwehren und den Hilfeleistungsorganisationen, da diese Personengruppen nicht durch den Anwendungsbereich der ArbMedVV erfasst sind.

Die DGUV bereitet zur Zeit tragfähige und langfristige Lösungen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte vor.

Bis zum Vorliegen dieser neuen Lösungen können die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für den Bereich der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Bundesrepublik Deutschland wie gewohnt auch weiterhin von den dazu ermächtigten Ärzten durchgeführt werden. Neue Ermächtigungen werden jedoch nicht mehr ausgesprochen.